TOP 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 193/22

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, digitale Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht über die pandemische Situation hinaus zu ermöglichen.

Derzeit haben Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen stattzufinden. Die Abhaltung von virtuellen Mitgliederversammlungen ist nur dann möglich, wenn die Satzung des Vereins dies ausdrücklich vorsieht oder alle Mitglieder ausdrücklich zustimmen. Die pandemiebedingte Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-, und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) ermöglicht es den Vereinen, auch ohne entsprechende Satzungsregelung Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Diese Regelung ist noch bis 31. August 2022 in Kraft. Sie gilt nach § 5 Absatz 3a COVMG für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane entsprechend.

Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung sei die Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a COVMG auch über die pandemische Situation hinaus sinnvoll. Die Regelung führe außerdem zu einer Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und einer Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Um die dauerhafte Anwendung der Norm sicherzustellen, soll sie in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Das Land Bayern hat darum gebeten, den Gesetzentwurf in die Tagesordnung der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.